8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hitzhofen, Lkr. Eichstätt

im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 Gewerbegebiet „Am Baumfelder Weg“

Begründung



Vorentwurf vom 15. Oktober 2026

Auftraggeber:	Auftragnehmer:
Gemeinde Hitzhofen Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen Tel.: 08458 / 39 87-0 Fax.: 08458 / 39 87 - 13 Email: poststelle@hitzhofen.de	**T+R Ingenieure GmbH** Industriestraße 4 85101 Lenting Tel.: 0841 / 23 28 Fax.: 0841 / 582 40 Email: info@tringenieure.de

Auftraggeber: **Gemeinde Hitzhofen**
Kirchweg 12
85122 Hitzhofen

Tel.: 08458 / 39 87 - 0
Fax.: 08458 / 39 87 - 13

E-Mail: poststelle@hitzhofen.de

Internet: www.hitzhofen.de

Auftragnehmer und Verfasser: **T+R Ingenieure GmbH**
Industriestraße 4
85101 Lenting

Tel.: 0841 / 23 28
Fax.: 0841 / 582 40

E-Mail: info@tringenieure.de

Gegenstand: **8. Änderung des Flächennutzungsplans in Verbindung mit der Auf-Stellung des Bebauungsplans Nr. 39 GE „Am Baumfelder Weg“**

Bearbeiter: **Dipl.-Ing. (FH) Holger Ranft**

Ort, Datum: Ingolstadt, 15.10.2026

Umweltbericht:

Nach § 2a BauGB ist im Rahmen des Änderungsverfahrens ein Umweltbericht beizufügen, welcher einen gesonderten Teil der Begründung bildet. Dieser liegt in der Fassung vom 20.10.2026 bei.

Begründung

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hitzhofen, Landkreis Eichstätt, Oberbayern

aufgestellt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 39 „Gewerbegebiet Am Baumfelder Weg" (§ 8 Abs. 3 BauGB)

1. ANLASS UND AUFGABE DER PLANUNG

1.1 Vorausgegangene Planungen

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hitzhofen wurde vom Gemeinderat beschlossen und durch die Genehmigungsbehörde genehmigt [Beschluss- und Genehmigungsdatum einfügen]; er ist mit Bekanntmachung der Genehmigung wirksam geworden (§ 6 Abs. 5 BauGB). Seither wurde der Flächennutzungsplan mehrfach geändert.

Im Bereich der Flurnummern 787 (Teilfläche), 789 und 788 (Teilfläche) – östlich der Ortslage von Hitzhofen am „Baumfelder Weg" – stellt der Flächennutzungsplan derzeit **Flächen für die Landwirtschaft** (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a BauGB) sowie **Biotopflächen** (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB) dar.

Südlich des Änderungsbereichs ist durch den rechtskräftigen **Bebauungsplan Nr. 21** ein **Mischgebiet** festgesetzt. Die ca. 2.270 m² große Parzelle Nr. 786/2 ist im Flächennutzungsplan bislang noch nicht als Mischgebiet dargestellt; dies wird im Zuge der 7. Änderung redaktionell angepasst (siehe Abschnitt 3.3).

Anlass der 8. Änderung ist die beabsichtigte Ausweisung eines Gewerbegebiets „Am Baumfelder Weg" durch den Bebauungsplan Nr. 39. Die Ausweisung dient zum einen der Erweiterung eines bereits am Standort ansässigen Gewerbebetriebs (ca. 4.858 m²) und zum anderen der Neuausweisung von ca. 3.050 m² als eigenes Gewerbegebiet für die Gemeinde

Hitzhofen. Da der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu entwickeln ist, bedarf die geplante gewerbliche Nutzung der Darstellung im Flächennutzungsplan. Ohne die 7. Änderung wäre der Bebauungsplan Nr. 39 nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; würde er vor der Änderung des Flächennutzungsplans bekannt gemacht, bedürfte er der Genehmigung (§ 10 Abs. 2 BauGB). Um dies zu vermeiden und die Planung zügig umzusetzen, wird die 7. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 39 aufgestellt (§ 8 Abs. 3 BauGB).

1.2 Beschluss und Beauftragung der Änderungsplanung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hitzhofen hat in seiner Sitzung am 20.01.2026 beschlossen, die 8. Änderung des Flächennutzungsplans (Darstellung einer Fläche für gewerbliche Nutzung „Am Baumfelder Weg" sowie redaktionelle Anpassung der Parzelle Nr. 786/2) aufzustellen. Zeitgleich wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 beschlossen (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Mit der Durchführung der Änderungsplanung wurde das Büro T+R Ingenieure GmbH, Lenting, beauftragt. Die Gemeinde hat die Planung in eigener Verantwortung vorbereitet (Art. 20 Abs. 2 Gemeindeordnung); über die Änderung wird nach Durchführung der Beteiligungsverfahren (§§ 3, 4 BauGB) durch Beschluss des Gemeinderats entschieden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist genehmigungspflichtig (§ 6 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB). Die Genehmigung wird für die kreisangehörige Gemeinde Hitzhofen vom Landratsamt Eichstätt erteilt (Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen); mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird der geänderte Flächennutzungsplan wirksam (§ 6 Abs. 5 BauGB).

2. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

2.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB), insbesondere §§ 1, 1a, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 6a, 8 Abs. 3
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Veröffentlichung des Planentwurfs, insbesondere § 8 (Gewerbegebiete)

- Planzeichenverordnung (PlanzV 1990)
- Bayerische Gemeindeordnung (GO), Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) in der Fassung vom 01.06.2023
- Regionalplan Ingolstadt (Region 10) in der jeweils geltenden Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Bayerisches Wassergesetz (BayWG)
- Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG)

2.2 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt am südöstlichen Ortsrand des Hauptortes Hitzhofen und umfasst:

Flurnummer	Fläche
Flurnummer 787 (Teilfläche)	733 m²
Flurnummer 788 (Teilfläche)	625 m²
Flurnummer 789 (Gesamtfläche)	6.550 m²
Gesamtfläche des Änderungsbereichs	**7.908 m²**

Der Änderungsbereich wird umgrenzt:

- **im Norden** von der Flurnummer 790 (Grünfläche),
- **im Westen** von einer Teilfläche der Flurnummer 788 sowie der Flurnummer 786/3 (Grünfläche),
- **im Süden** vom Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21 (Mischgebiet),
- **im Osten** von der Straße „Baumfelder Weg", die zugleich der Erschließung dient.

Redaktionell angepasst wird zudem die ca. 2.270 m² große Parzelle Nr. 786/2 (Darstellung als Mischgebiet entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 21).

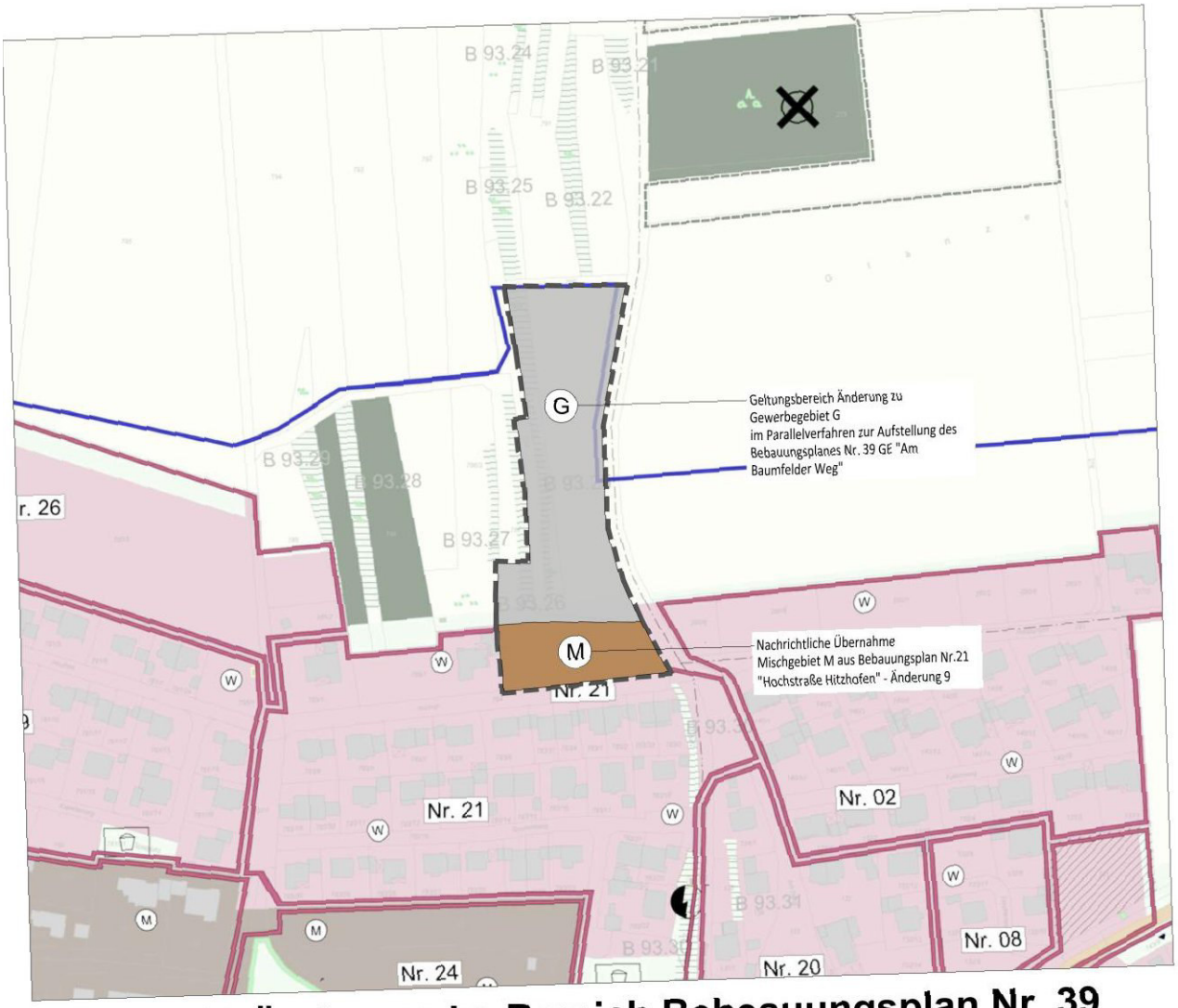

geplante 7. Änderung im Bereich Bebeauungsplan Nr. 39 GE "Am Baumfelder Weg"

2.3 Beschaffenheit und Umgebung

Das Gelände fällt von 464,0 m ü. NHN im Südosten um rund 14 m auf 451,0 m ü. NHN im Nordwesten ab; im Zuge der Baureifmachung sind Erdbewegungen erforderlich und zugelassen. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Im Westen des Änderungsbereichs liegen die kartierten Biotopflächen der Nummern 7133-0093-025 bis -027 mit einer Gesamtfläche von 750 m².



Luftbild März 2026

Im Umfeld bestehen die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans (Landwirtschaft, Grünflächen, Mischbauflächen) sowie die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 21 (Mischgebiet). Der planungsrechtliche Übergang zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der Wohnnutzung wird durch das südlich angrenzende Mischgebiet vermittelt.

Ungefähr 350 m nördlich des Änderungsbereichs befindet sich das Bodendenkmal Nr. D-7133-0403 „Villa rustica der Römischen Kaiserzeit"; in rund 350 m Abstand liegt südwestlich in Ortsmitte das Baudenkmal Nr. D-1-7133-0358 „Mittelalterliche und frühneuzeitliche Befunde im Bereich der Kirche Mariä Heimsuchung". Die Bau- und Bodendenkmäler werden von der geplanten Maßnahme nicht beeinträchtigt; weitere Bau- oder Bodendenkmäler sind im Änderungsbereich und angrenzend nicht bekannt.

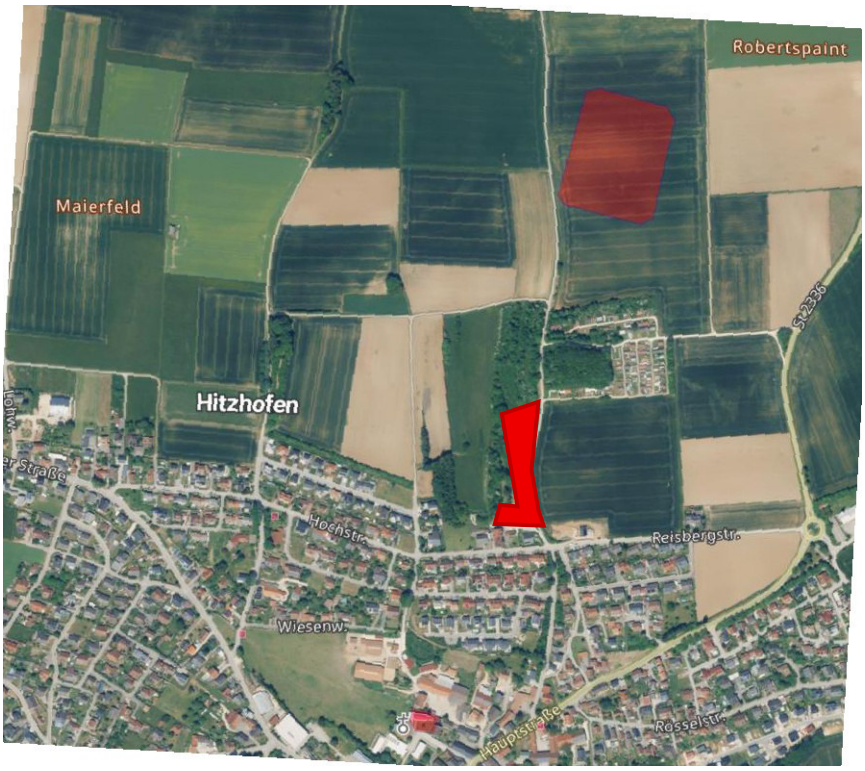

Auszug aus dem Bay. Denkmalschutzkataster – Quelle: BayernAtlas Plus Stand 11/2026

2.4 Erschließung und technische Infrastruktur

Die Erschließung des Gebiets erfolgt über den bestehenden „Baumfelder Weg", der derzeit eine asphaltierte Breite von ca. 3 m aufweist und im Zuge der Erschließung entsprechend verbreitert wird. Wendemöglichkeiten sind auf den jeweiligen Grundstücken vorzusehen.

Für die **Niederschlagswasserentsorgung** ist eine Versickerung auf den Privatflächen vorgesehen; die generelle Eignung des Untergrunds ist durch das Bodengutachten des Büros Denninger vom 13.08.2026 nachgewiesen. Die Bemessung erfolgt nach den einschlägigen Regeln (insbesondere DWA-A 102 und DWA-A 138-1); der Nachweis ist als Entwässerungsplan zum Bauantrag zu führen.

Für die **Schmutzwasserentsorgung** ist aufgrund der Geländetopografie eine Abwasserdruckleitung vorgesehen, an die mit privat herzustellenden Pumpanlagen anzuschließen ist; die Ableitung erfolgt in die öffentliche Mischwasserkanalisation südöstlich des Geltungsbereichs (technische Regeln: DWA-A 116-2, DWA-A 113, DIN EN 1671).

Die **Trink- und Löschwasserversorgung** ist nach Angabe der Gemeinde gesichert.

Zum Schutz der angrenzenden Misch- und Wohngebiete werden durch ein in Arbeit befindliches **Lärmgutachten Lärmkontingente** festgesetzt; diese werden in der weiteren Planung nachgereicht.

2.5 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Hitzhofen liegt im allgemeinen ländlichen Raum, angrenzend an den Verdichtungsraum des Regionalzentrums Ingolstadt, im Nahbereich eines Grundzentrums (Planungsregion 10 – Ingolstadt). Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans steht mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung in Einklang:

- **LEP Bayern 2023:** Die Ausweisung erfolgt bedarfsgerecht und flächensparend; die neue Siedlungsfläche ist unmittelbar an die bestehende Siedlungseinheit (Ortslage, Bestandsgewerbe, Mischgebiet) angebunden und erfüllt damit das Anbindegebot (LEP 3.3 (Z)). Gewerbliche Innenentwicklungspotenziale für den konkreten Bedarf (Erweiterung des Bestandsbetriebs) stehen nicht zur Verfügung; die Begründung im Einzelnen erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39 (dort Kap. 6.1).
- **Regionalplan Ingolstadt (Region 10):** Die Ausweisung stellt ausreichend Flächen für die gewerbliche Siedlungstätigkeit bereit (B II 1.1 G), ermöglicht die Anpassung eines ortsansässigen Betriebs an sich wandelnde Anforderungen (B II 3.1 G) und entspricht der organischen Siedlungstätigkeit einer Gemeinde mit rund 3.000 Einwohnern (B II 1.2 Z). Gemeindeübergreifende Lösungen (B II 3.2 G) sind bei dem geringen Flächenumfang und dem konkreten Betriebsbezug nicht praktikabel.

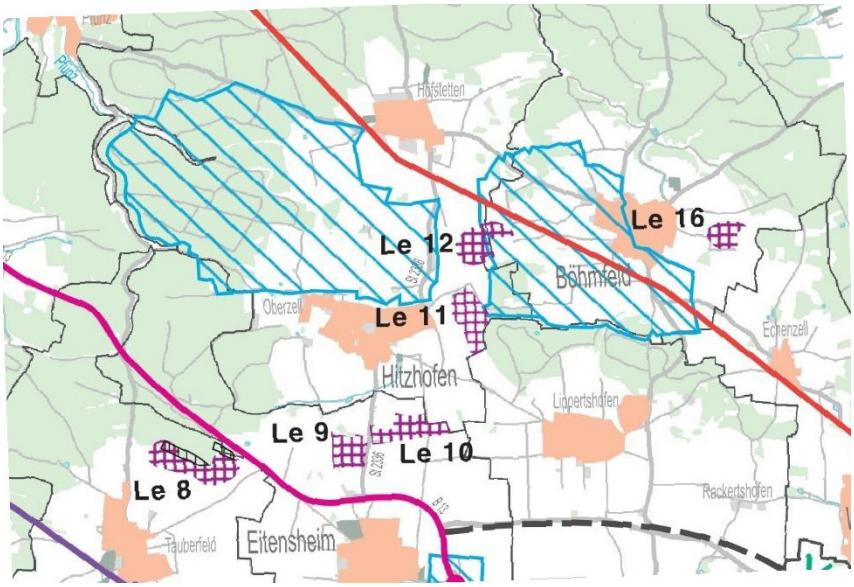

Auszug aus dem Regionalplan 10 Ingolstadt – Karte 2

- Ein **Raumordnungsverfahren** ist nach den bayerischen landesplanungsrechtlichen Schwellenwerten nicht erforderlich (Gewerbefläche < 10 ha).

3. ZIELE UND ZWECKE / WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN GEMÄSS § 2a Satz 2 Nr. 1

3.1 Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der 8. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung einer **Fläche für gewerbliche Nutzung** (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB – Baugebiet „Gewerbegebiet") auf ca. 7.908 m² am „Baumfelder Weg". Damit wird die städtebauliche Entwicklung vorbereitet, die mit dem Bebauungsplan Nr. 39 verbindlich gesteuert wird:

- **Bestandssicherung und Erweiterung eines ortsansässigen Gewerbebetriebs** (ca. 4.858 m²): Die Erweiterung am angestammten Standort entspricht dem Grundsatz des Regionalplans, ortsansässigen Betrieben die Anpassung an sich wandelnde Anforderungen zu erleichtern.
- **Neuausweisung von ca. 3.050 m² als eigenes gemeindliches Gewerbegebiet** zur Stärkung der lokalen Wirtschaft, der Gewerbesteuereinnahmen und wohnortnaher Arbeitsplätze.

Die Flächennutzungsplanung stellt die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar (§ 5 Abs. 1 BauGB); die verbindliche Steuerung von Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch den Bebauungsplan Nr. 39, der die beabsichtigte Nutzung als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO mit folgenden Festsetzungen steuert:

- GRZ 0,8; GFZ 1,8; 2 Vollgeschosse
- abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO); Baugrenzen jeweils 3,0 m ab der Grundstücksgrenze
- maximal zulässige Gebäudehöhe 15 m, gemessen ab der mittleren Höhe des Fahrbahnrandes der angrenzenden Erschließungsstraße

3.2 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung ist ein **Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO** dargestellt. Im Gewerbegebiet sind die Nutzungen nach **§ 8 Abs. 2 BauNVO** zulässig (Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe; Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude; Tankstellen; Anlagen für sportliche Zwecke). Ausnahmsweise können nach § 8 Abs. 3 BauNVO Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten zugelassen werden; hiervon sieht der Bebauungsplan Nr. 39 abweichende Festlegungen vor.

3.3 Redaktionelle Anpassung (Parzelle Nr. 786/2)

Die ca. 2.270 m² große Parzelle Nr. 786/2 wird – redaktionell entsprechend dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 – als **Mischgebiet** (Fläche für gemischte Nutzung, § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) dargestellt. Durch diese Konsolidierung wird der Flächennutzungsplan an die verwirklichte städtebauliche Entwicklung (überplanende rechtskräftige Satzung) angepasst; inhaltlich ergeben sich keine Änderungen der zulässigen Nutzung. Die Darstellung dokumentiert zugleich

den planungsrechtlichen Übergang zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und der Wohnnutzung.

3.4 Wesentliche Auswirkungen der Planung

Die wesentlichen Auswirkungen der Darstellung der Gewerbefläche – die im Einzelnen im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 39 beschrieben und bewertet werden (siehe Abschnitt 4) – sind:

- **Flächeninanspruchnahme/Versiegelung:** Bei Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 39 (GRZ 0,8) ergibt sich eine maximale versiegelte Grundfläche von ca. 5.726 m²; hinzu kommen Erschließungsflächen (Verbreiterung des „Baumfelder Wegs"). Der Änderungsbereich wird von der landwirtschaftlichen Nutzung und Biotopfläche in Gewerbefläche umgestellt.
- **Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:** Durch die Planung werden die Biotopflächen im Westen (750 m²) und die landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen. Der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf wurde vorerst mit **23.179 Wertpunkten** ermittelt; die Bemessung und Benennung der Ausgleichsflächen erfolgt im weiteren Planungsfortschritt in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Eichstätt (Dokumentation im Bayerischen Kompensationsverbundsystem). Artenschutzrechtliche Belange werden durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nach dem Fachbeitrag des Büros Bachmann (Artenschutz, März 2026) gesichert.
- **Boden:** Aufgrund des Höhenunterschieds von ca. 14 m (464,0 m auf 451,0 m ü. NHN) sind Erdbewegungen erforderlich und zugelassen; der Oberboden ist fachgerecht abzutragen, zwischenzulagern und wiederzuverwenden.
- **Wasser:** Das Niederschlagswasser wird auf den Privatflächen versickert (Eignung bodengutachterlich nachgewiesen, Büro Denninger, 13.08.2026; Bemessung nach DWA-A 102, Nachweis durch Entwässerungsplan zum Bauantrag). Das Schmutzwasser wird über eine Abwasserdruckleitung in die öffentliche Mischwasserkanalisation südöstlich des Geltungsbereichs abgeleitet. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind im Änderungsbereich nicht bekannt [mit der Hochgefahrenkarte des LfU abgleichen].
- **Mensch (Lärm):** Zum Schutz der angrenzenden Misch- und Wohngebiete werden durch das in Arbeit befindliche Lärmgutachten Lärmkontingente festgesetzt (Nachreichung im

weiteren Planungsfortschritt). Die Ausschlüsse von Logistikbetrieben und Vergnügungsstätten minimieren typische Konfliktbetriebe und den Schwerlastverkehr.

- **Verkehr:** Der Verkehr wird über den „Baumfelder Weg" (Verbreiterung, Wendemöglichkeiten auf den Grundstücken) abgewickelt; der Umfang der Neuausweisung (ca. 3.050 m²) begrenzt das zusätzliche Verkehrsaufkommen.
- **Kultur- und Sachgüter:** Die Bau- und Bodendenkmäler im Umfeld (D-7133-0403, D-1-7133-0358, jeweils ca. 350 m entfernt) werden von der Planung nicht beeinträchtigt.
- **Klima/Energie:** Die kompakte Ausweisung (GRZ 0,8, GFZ 1,8) nutzt die Fläche sparsam; die Nutzung erneuerbarer Energien (z. B. Solaranlagen) ist im Gewerbegebiet nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässig.

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange erfolgt in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 39; die Belange des Umweltschutzes sind in der Umweltprüfung (Abschnitt 4) ermittelt und bewertet.

4. UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 BAUGB

Für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß **§ 2 Abs. 4 BauGB** eine Umweltprüfung durchgeführt; die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden ermittelt und im Umweltbericht (gesondert gefertigter Teil der Begründung nach § 2a Satz 2 Nr. 2, Satz 3 BauGB) beschrieben und bewertet.

Parallelverfahren: Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans wird zeitgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 39 für denselben Bereich aufgestellt. Nach **§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB** kann sich die Umweltprüfung in einem zeitgleich durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken, wenn für das Plangebiet bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wird. Die Umweltprüfung und der Umweltbericht werden daher im engen Zusammenwirken mit dem Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 39 geführt; auf den **Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 39** (gleicher Geltungsbereich, gleicher Planungsstand) wird inhaltlich Bezug genommen. Da die Darstellung im Flächennutzungsplan die Grundzüge der mit dem Bebauungsplan Nr. 39 verbindlich gesteuerten Nutzung wiedergibt und darüber hinausgehende Wirkungen nicht zu erwarten sind, ergeben sich gegenüber der Umweltprüfung zum Bebauungsplan **keine zusätzlichen**

oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen. [Ggf. ergänzen: Der Umweltbericht wird mit Fortschreibung des Verfahrens aktualisiert.]

Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) mit den Fachbehörden (u. a. Landratsamt Eichstätt – untere Naturschutzbehörde, untere Wasserrechtsbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde; Regierung von Oberbayern – höhere Naturschutzbehörde; Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege) abgestimmt.

Ergebnis der Umweltprüfung: Die erheblichen Umweltauswirkungen der Planung betreffen im Wesentlichen Boden (Versiegelung, Erdbewegungen), Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt (Inanspruchnahme der Biotop- und landwirtschaftlichen Flächen) sowie den Menschen (Lärm). Diese Wirkungen werden im Bebauungsplan Nr. 39 durch Festsetzungen begrenzt (GRZ 0,8, GFZ 1,8, Gebäudehöhe, Baugrenzen, Nutzungsausschlüsse), durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen gesichert (Fachbeitrag Artenschutz Bachmann, 03/2026) und durch den Ausgleich von vorerst 23.179 Wertpunkten kompensiert. Im Einzelnen wird auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 39 verwiesen.

Überwachung: Die Gemeinde überwacht die erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Bauleitpläne nach **§ 4c BauGB** (Monitoring; Einzelheiten siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 39).

Zusammenfassende Erklärung: Dem wirksamen Flächennutzungsplan ist nach **§ 6a Abs. 1 BauGB** eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und über die Gründe für die Wahl der Planungsmöglichkeit. Diese wird im weiteren Verfahren gefertigt.

Hitzhofen, den 15.10.2026

Gemeinde Hitzhofen
[vertreten durch den Ersten Bürgermeister]